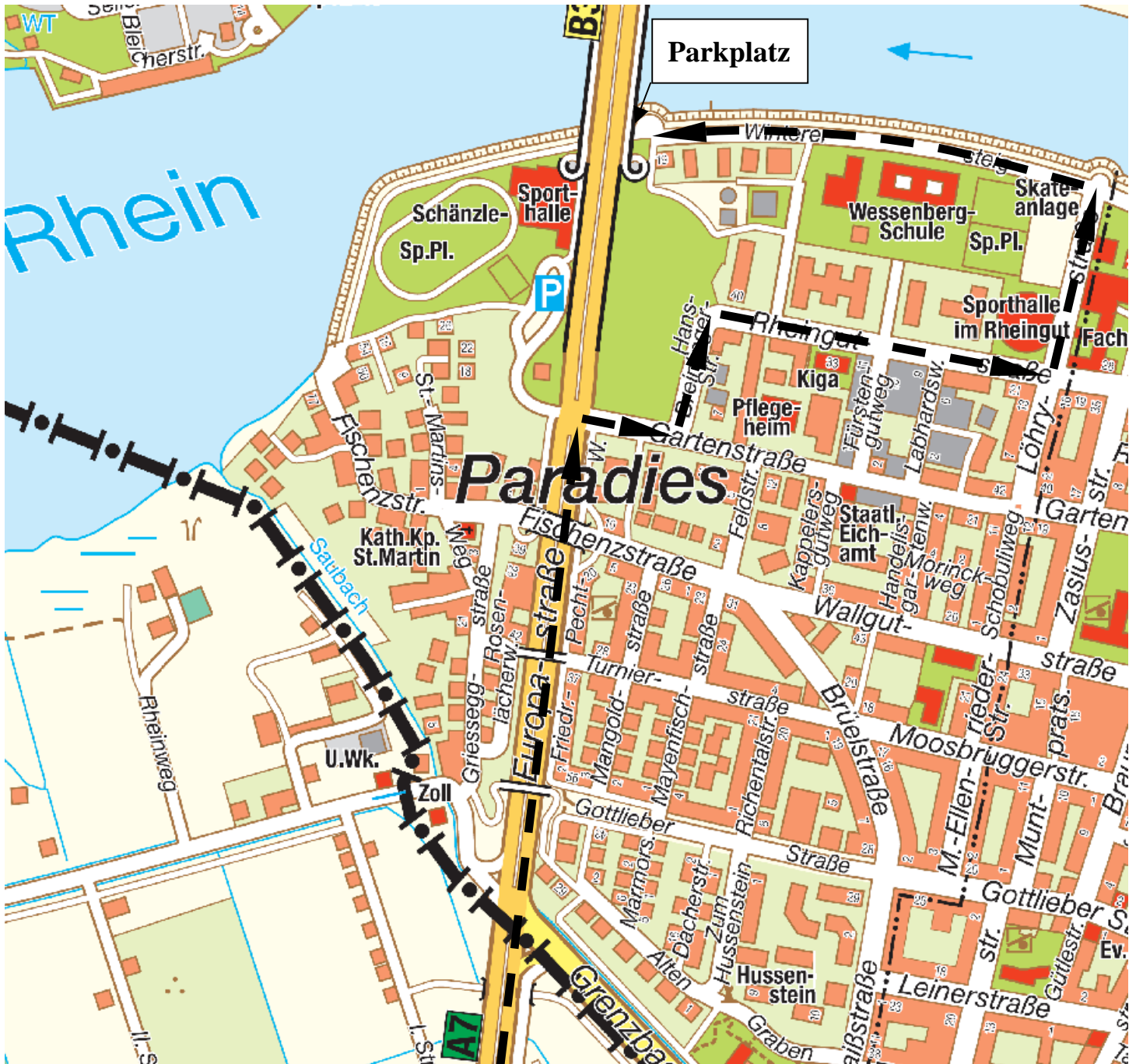


## Tauchplatzkarte „Seerhein Konstanz“

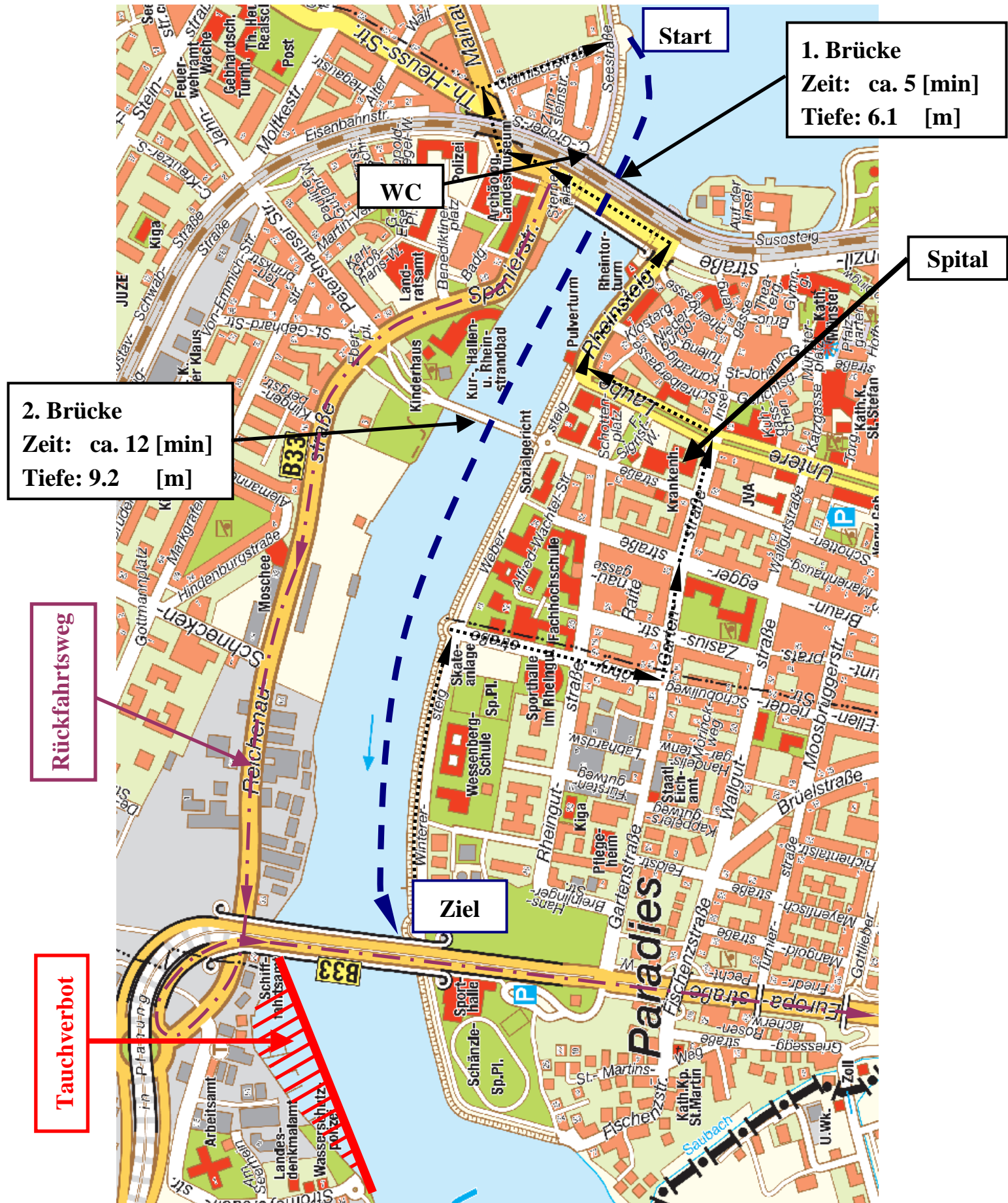
### Anfahrt

- Fahrt nach Kreuzlingen.
- In Kreuzlingen Richtung „Tägerwilten“ oder „Schaffhausen“. (Beide Möglichkeiten führen zum Zoll)
- Beim Zollamt „Kreuzlingen - Autobahn“ über den Zoll und gerade weiter auf der Europastrasse.
- Nach dem Zoll die zweite Abfahrt „Fachhochschule“ nehmen und rechts in die Gartenstrasse einbiegen.



Anfahrt vom Zollamt  
„Kreuzlingen – Autobahn“

Tauchplatz und Anfahrt zum Start des Tauchgangs



## Tauchplatzkarte „Seerhein Konstanz“

### Gegenstände nach Autos aufgeteilt:

Anreise mit mind. 2 Autos

Auto 1 Einstieg (Alte Rheinbrücke)	Auto 2 Ausstieg (Neue Rheinbrücke)
ganze Tauchausrüstung;  Schlüssel für Auto 2 auf Tauchgang mitnehmen oder bei Auto 2 gelegt haben!	trockene Kleider  im angezogenen Tauchanzug zum Einstieg fahren (Schlüssel für beide Autos dabei oder für Auto 2 gelegt)

### Notfallnummern

Achtung beim Natel! Auf Deutsches Netz achten!

	Mobilnetz Deutschland	Festnetz Deutschland	Mobilnetz Schweiz
<b>Rega</b>	00 41 333 333 333	19222	1414
<b>Wasserrettung</b>	112	112	071 686 50 10
<b>Polizei Notfall</b>	110	110	
<b>Polizeidirektion</b> Benediktinerplatz 3	075 31 99 50	075 31 99 50	071 677 04 10
<b>Druckkammer</b> Städtisches Krankenhaus Überlingen	075 51 990	075 51 990	00 49 75 51 990
<b>öffentliches WC</b>	am Sternenplatz bei der alten Rheinbrücke (Einstieg) (Öffentliches Urinieren ist strafbar!)		

**Informationen zum Tauchgang**

<b>Dauer</b>	45 – 60 Minuten je nach Wasserstand und Strömung
<b>minimale Tiefe</b>	4 [m] Alte Rheinbrücke
<b>maximale Tiefe</b>	25 [m] Neue Rheinbrücke (Europastrasse B33)
<b>Tiefgang Rheinschiffe</b>	1,2 – 1,4 [m]
<b>Tiefgang private Schiffe</b>	2,0 [m] maximal

<b>Besondere Vorschriften</b>	<p>Einstieg und Ausstiegstelle sind mit der blau-weissen Taucherflagge Alpha gut sichtbar zu signalisieren (Art. 3.13 Bodenseeschiffahrtsverordnung)</p> <p>Während dem Tauchgang ist eine rot-weiße Strömungsboje mitzuführen (Art. 3 Bodenseeschiffahrtsverordnung)</p> <p>Die Fahrgastschiffahrt darf durch Taucher nicht behindert werden (Art. 11 Bodenseeschiffahrtsverordnung)</p> <p>Das Tauchen ist im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und um Landestellen der Fahrgastschiffahrt verboten (Art. 11.04 Bodenseeschiffahrtsverordnung).</p> <p>Nach dem Abtauchen sollte aus Sicherheitsgründen eine Minimaltiefe von über 3 m gehalten werden; Auftauchen während dem Tauchgang in der Rheinmitte ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen</p> <p>Tauchverbotszone: rechts nach der Neuen Rheinbrücke (B33; Schiffsamt bis Wasserschutzpolizei)</p> <p>Offizielle Veranstaltungen oder beim Tauchen in grossen Gruppen besteht Bewilligungspflicht durch das Schiffsamt in Konstanz</p>
-------------------------------	--

**Bitte haltet Euch an die Vorschriften und vermeidet Lärmemissionen!**